

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 31/08 B

L 12 SO 4/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 SO 61/06 (SG Aachen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landrat des Kreises Heinsberg,
Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2008 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Schreiben vom 24. März 2006 teilte der Beklagte dem Kläger den Übergang eventueller Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfearbeitungen mit. Gegen das Ersuchen des Beklagten vom selben Tag um Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wehrte sich der Kläger ohne Erfolg (Bescheid vom 24. März 2006; Widerspruchsbescheid vom 15. August 2006; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 3. Januar 2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 16. April 2008). Im Urteil des LSG wurden dem Kläger Verschuldungskosten in Höhe von 300 Euro auferlegt. Das LSG hat dies damit begründet, dass die Auffassung des Klägers, der Beklagte müsse sich auf eine ihm nicht bekannte, einer anderen Behörde gegenüber erteilte Auskunft verweisen lassen, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar sei.
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger, das LSG habe durch Auferlegung der Verschuldungskosten in Höhe von 300 Euro einen Verfahrensfehler begangen. Die Revision sei deshalb zuzulassen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil es sich im Nichtzulassungsverfahren nur um die Kosten des Verfahrens handelt, wie sich aus der Begründung der Beschwerde ergibt. Der Ausschluss des Rechtsmittels (§ 165 iVm § 144 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54) umfasst dabei nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (ebenso zum früheren § 192 SGG: Bundessozialgericht, Beschluss vom 27. Januar 1999 - B 12 KR 56/98 B - mWn), die allerdings vorliegend wegen § 197a SGG nicht hätte zur Anwendung kommen dürfen (s aber § 155 Abs 4 Verwaltungsgerichtsordnung <VwGO>). Die Beschwerde kann daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz. Dabei war mangels Anhaltspunkten zum Streitwert vom gesetzlichen Regelstreitwert auszugehen, weil der Kläger die unbeschränkte Zulassung der Revision beantragt hat und die Ausführungen zur Kostenentscheidung nur die Begründung dafür sind. Im Streit sind somit nicht nur die auferlegten Verschuldungskosten von 300 Euro; mit der erstrebten Revisionszulassung würde vielmehr die Überprüfung des LSG-Urteils insgesamt ermöglicht.

